

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 25. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2022)

zum Thema:

**Steuerpflicht des Landes und der Bezirke – Anpassung an § 2b  
Umsatzsteuergesetz Teil 2**

und **Antwort** vom 11. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13696

vom 25. Oktober 2022

über die Steuerpflicht des Landes und der Bezirke – Anpassung an § 2b

Umsatzsteuergesetz Teil 2

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um ungeachtet dessen eine Beantwortung zu ermöglichen, wurden die Bezirksamter um Stellungnahme gebeten, die von dort jeweils in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Dies betrifft die Fragen 7-9.

1. Wie viele Bewerber haben sich an der Ausschreibung eines Steuerberater-Rahmenvertrags beteiligt? Es wird um eine detaillierte Darstellung der Ausschreibung, der Anzahl der abgerufenen Ausschreibungsunterlagen, der abgegebenen Gebote sowie der zuschlagsfähigen Angebote gebeten.

Dem Verfahren zur Abgabe von Angeboten auf der elektronischen Vergabeplattform des Landes Berlin war ein Teilnahmewettbewerbsverfahren vorgeschaltet. Es gingen Interessenbekundungen von sechs namhaften Steuerberatungs- und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein. Zur Abgabe eines Angebots wurden nach Auswertung der Interessensbekundungsunterlagen fünf der Bewerber aufgefordert.

Diese haben zuschlagsfähige Angebote abgegeben, die derzeit ausgewertet werden.

2. Aus welchen europäischen Ländern sind entsprechende Angebote eingegangen und welche Kanzleirollen haben sich an der Ausschreibung beteiligt?

Es haben sich ausschließlich inländische namhafte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beworben. Da sich das Ausschreibungsverfahren noch in der Auswertung befindet, ist eine Bekanntgabe der Bewerber nicht möglich.

3. Von welchem Volumen in Zeitstunden und an Kosten ist der Senat insoweit bei seiner europaweiten Ausschreibung ausgegangen?

Es ist vorgesehen, dass die Senatsverwaltungen inklusive Senatskanzlei und deren nachgeordneten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit insgesamt bis zu 66 Beratungstage á 8 Stunden abrufen können. Die 12 Bezirksverwaltungen und deren nachgeordneten Einrichtungen können jeweils bis zu 18 Beratungstage in Anspruch nehmen. Die Gesamtkosten für die in zwei Losen ausgeschriebenen Rahmenverträge für eine steuerlich fundierte Erstberatung werden auf 564.000 € geschätzt. Dabei entfallen auf die Senatsverwaltungen 132.000 € und auf die Bezirke 432.000 €.

4. Wie viele Basis-Beratungstage stehen nach diesem Vertrag den Fachbereichen der Senatsverwaltungen, deren nachgeordneten Einrichtungen, den Geschäftsbereichen jeder Bezirksverwaltung und den Fachämtern jedes Bezirks jeweils bis Ende 2022 und ggfls. ab 2023 monatlich zur Verfügung? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.

Die auf zwei Lose aufgeteilten Rahmenverträge sollen ab 01.01.2023 in Kraft treten. Eine Inanspruchnahme der Vertragsleistungen kann durch jede Einrichtung ab Laufzeitbeginn im Rahmen des für sie bestehenden Kontingents erfolgen, eine monatliche Inanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

Der Umfang der Beratungstage orientiert sich für die Senatsverwaltungen pauschal am jeweiligen Fachbereich, den nachgeordneten Einrichtungen der Senatsverwaltungen, dem Geschäftsbereich eines jeden Bezirks und den Fachämtern jedes Bezirks. Daraus ergibt sich folgende Verteilung von Beratungstagen:

- RBm – Skzl – insgesamt 2 Beratungstage
- SenBJF – 3 Tage (Bildung, Jugend und Familie) + 1 Tag für nachgeordnete Einrichtungen ohne bisherige unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 UStG = 4 Beratungstage
- SenFin – 1 Tag (Personal) + 1 Tag für nachgeordnete Einrichtungen ohne bisherige unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 UStG = 2 Beratungstage

- SenWGPG – 4 Tage (Wissenschaft, Gesundheit, Pflege, Gleichstellung) + 4 Tage für nachgeordnete Einrichtungen ohne bisherige unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 UStG = 8 Beratungstage
- SenInnDS – 3 Tage (Inneres, Digitalisierung, Sport) + 4 Tage für nachgeordnete Einrichtungen ohne bisherige unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 UStG = 7 Beratungstage
- SenIAS – 3 Tage (Integration, Arbeit, Soziales) + 5 Tage für nachgeordnete Einrichtungen ohne bisherige unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 UStG = 8 Beratungstage
- SenJustVA – 3 Tage (Justiz, Vielfalt, Antidiskriminierung) + 13 Tage für nachgeordnete Einrichtungen ohne bisherige unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 UStG = 16 Beratungstage
- SenKultEuropa – 2 Tage (Kultur, Europa) + 2 Tage für nachgeordnete Einrichtungen ohne bisherige unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 UStG = 4 Beratungstage
- SenSBW – 3 Beratungstage (Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen)
- SenUMVK – 4 Tage (Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz) + 5 Tage für nachgeordnete Einrichtungen ohne bisherige unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 UStG = 9 Beratungstage
- SenWiEnBe – 2 Tage (Wirtschaft, Energie) + 1 Tag für nachgeordnete Einrichtungen ohne bisherige unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 UStG = 3 Beratungstage sowie
- 18 Beratungstage je Bezirk.

5. Erachtet der Senat dieses Beratungsangebot insbesondere für die Bezirke als ausreichend, damit diese ab 1.1.2023 die diesen dann neu obliegenden steuerlichen Pflichten erfüllen können? Es wird um eine ausführliche Begründung gebeten.

Den Organisationseinheiten der Senats- und Bezirksverwaltungen, welche gem. § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes für ihre umsatzsteuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich sind, wird über den Rahmenvertrag ein Beratungskontingent zugewiesen, welches sie flexibel abrufen können, um eine steuerlich fundierte Ersteinschätzung zu umsatzsteuerlichen Problemstellungen zu erhalten. Ob den jeweiligen Organisationseinheiten dieses Angebot zur Erfüllung ihrer umsatzsteuerlichen Pflichten genügt, ist von diesen zu bewerten. Gegebenenfalls ist darüber hinaus gehender Beratungsbedarf eigenverantwortlich zu organisieren, zu beauftragen und zu finanzieren. Der Hauptausschuss hat der Ausschreibung in seiner 23. Sitzung, am 31.08.2022 (vgl. rote Nr. 0469) zugestimmt. Auch hier ist das Angebot klar als „Basispaket“ der steuerlichen Erstberatung ausgewiesen worden.

In diesem Zusammenhang ist auf die umfangreichen Unterstützungsleistungen der Senatsverwaltung für Finanzen, welche den Senats- und Bezirksverwaltungen seit 2018 im Zusammenhang mit der ab 01.01.2023 geltenden Neuordnung der Umsatzbesteuerung der Gebietskörperschaft Land Berlin zur Verfügung stehen, hinzuweisen.

Das für diese Unterstützungsleistung im Jahr 2018 gegründete Projektteam 2b UStG stellt laufend und umfassend Informationen auf seiner Intranetseite bereit, die allen Interessierten einen ersten, darüber hinaus aber auch einen vertieften Einblick in die neue Rechtslage vermitteln. So steht eine umfangreiche zentrale Fallsammlung zur Verfügung, die bislang 97 steuerlich beurteilte Sachverhalte umfasst und ständig aktualisiert wird. Es findet sich dort der Leitfaden zur Neuregelung der Umsatzsteuer ebenso wie das Merkblatt zur Vermietung und Verpachtung und ein Informationsschreiben zur Personalgestaltung.

Um die Beschäftigten der Berliner Verwaltung an das Thema heranzuführen, wurde in Kooperation mit der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) ein Schulungskonzept entwickelt. Seit 2019 wurden 450 Dienstkräfte geschult. Das Schulungsprogramm wird nach wie vor angeboten.

Zur Vernetzung innerhalb der Berliner Verwaltung und zum regelmäßigen Informations- und Frageraustausch wurden Umsatzsteuerzirkel mit den Umsatzsteueransprechpartnerinnen und -partnern der Senats- und Bezirksverwaltungen etabliert. Bundeslandübergreifend werden umsatzsteuerliche Entwicklungen in einer halbjährlich tagenden Länderarbeitsgruppe diskutiert, deren Gründungsmitglied das Projektteam ist.

Das Projektteam leitete eine Einnahme- und Vertragsinventur für die Gebietskörperschaft Berlin ein, deren Ergebnisse für jede Senats- und Bezirksverwaltung kursorisch geprüft wurden. Bei der Erstellung von verbindlichen Auskünften durch einzelne Verwaltungen werden diese durch das Projektteam unterstützt. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Beantwortung einer Vielzahl von Einzelanfragen aus den Senats- und Bezirksverwaltungen durch das Projektteam hingewiesen.

In jüngster Zeit wurde ebenfalls in Kooperation mit der VAK eine Online-Schulung etabliert. Diese umfasst Lehrvideos, welche nach Art einer Vorlesung die für die Gebietskörperschaft Land Berlin umsatzsteuerlich relevanten Themen aufbereiten und als elektronisches Selbstlernangebot auf der sog. Moodle-Plattform der VAK für alle Beschäftigten des Landes Berlin zur Verfügung stehen. Ergänzt werden diese Videos durch begleitende Skripten.

Das Projektteam arbeitet derzeit auch Grundzüge für ein Tax Compliance Management System (TCMS) aus, das als Grundlage für die Erstellung von an den individuellen organisatorischen Belangen der Organisationseinheiten ausgerichteten TCMS verwendet werden kann und kurzfristig zur Verfügung gestellt wird. Vorbereitend hierfür wurde eine Organisationsabfrage bei den Organisationseinheiten initiiert, die Strukturen und Bedarfe im Bereich des Controllings aufzeigen sollte.

Eine weitere Unterstützungsmaßnahme bilden die sogenannten „Tandemteams“, die aus je einer Angehörigen bzw. einem Angehörigen der Finanzverwaltung und einem Steuerberater bestehen. Sieben solcher Teams werden in den ihnen durch das Projektteam zugeteilten

Organisationseinheiten konkrete steuerliche Fragen oder Problemstellungen bei der Umstellung der Geschäftsprozesse beantworten.

Der in dieser Anfrage thematisierte Steuerberaterrahmenvertrag stellt mithin nur einen Ausschnitt aus dem vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebot dar.

6. Welches Ergebnis hat die Prüfung der Bezirke und Senatsverwaltungen bezüglich des ggfls. ab 2023 über das Basispaket hinausgehend Steuerberatungsbedarfs ergeben und wie soll dieser im Bedarfsfall organisiert werden?

Auf Nachfrage haben sechs Senatsverwaltungen sowie die Senatskanzlei zusätzliche Beratungsbedarfe angemeldet. Die Befriedigung dieser Bedarfe muss von den jeweiligen Organisationseinheiten eigenverantwortlich organisiert und finanziert werden, soweit sie vom Rahmenvertrag nicht gedeckt sind. Dies bezieht sich insbesondere auf Sachverhalte wie z.B. konkrete Vertragsgestaltungen oder den Entwurf eines auf die individuellen Organisationsstrukturen abgestimmten TCMS.

7. Wie viele VZÄ stehen in den Bezirken und den Senatsverwaltungen für Aufgaben mit umsatzsteuerlichen Bezügen jeweils zur Verfügung und wie viele dieser Stellen wurden im Jahr 2022 neu geschaffen? Es wird um eine detaillierte Aufstellung nach Bezirken und Hauptverwaltung gebeten.

8. Wie viele dieser Stellen sind derzeit besetzt? Es wird ebenfalls um eine detaillierte Aufstellung gebeten.

9. Wie viele dieser Stellen konnten jeweils mit bereits steuerrechtlich vorqualifizierten Mitarbeitern besetzt werden? Es wird auch insoweit um eine detaillierte Darstellung gebeten.

Die Beantwortung der Fragen 7-9 ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

10. Durch wen sind zukünftig in den Bezirken und den Senatsverwaltungen die entsprechenden Erklärungen gegenüber den Finanzämtern abzugeben?

Begründen Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder durch ihr Handeln eine umsatzsteuerliche Erklärungspflicht, obliegen diesen Organisationseinheiten insoweit alle steuerlichen Rechte und Pflichten der jeweiligen Gebietskörperschaft für die Umsatzbesteuerung (§ 18 Abs. 4f Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes).

Für das umsatzsteuerliche „Gesamtunternehmen“ des Landes Berlin haben die einzelnen Organisationseinheiten daher die umsatzsteuerlichen Rechte und Pflichten ihres Geschäftsbereichs selbst wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen (Voranmeldungen und Jahreserklärung). Soweit einer Organisationseinheit umsatzsteuerlich die Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaft obliegen, bestimmen sich die Pflichten der gesetzlichen Vertreter nach § 34 der Abgabenordnung. Danach haben die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Vertreter einer Behörde ist die Behördenleitung. Bei anderen Organisationseinheiten bestimmt sich die Vertretung nach dem für sie geltenden verwaltungsrechtlichen Status bzw. nach den bei der Einrichtung dieser Organisationseinheit geltenden Regelungen. Die Vertreterin oder der Vertreter einer Organisationseinheit kann die ihr oder ihm obliegenden umsatzsteuerrechtlichen Pflichten auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit übertragen, ist aber verpflichtet, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zu überwachen.

11. Wie ist insoweit die Haftungsfrage sowie die Frage einer infolge unvollständigen Erklärung in Betracht kommenden Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung gemäß § 370 der Abgabenordnung (AO) in den Bezirken und den Senatsverwaltungen jeweils geregelt?

Die strafrechtliche Verantwortung einer falschen bzw. unvollständigen Steuererklärung ergibt sich aus der bundesrechtlich geregelten Abgabenordnung (§ 370 Abgabenordnung – Steuerhinterziehung und § 378 Abgabenordnung – leichtfertige Steuerverkürzung).

Die Anknüpfung an eine natürliche Person als organisatorischer Vertreter erfolgt über § 34 AO.

Eine hiervon abweichende Regelung ist aufgrund der diesbezüglichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht möglich.

Berlin, den 11. November 2022

In Vertretung

Barbro Dreher  
Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltungen/Bezirke	Datum Antwort auf Abfrage SenFin vom 27.10.2022	Frage 7: Wie viele VZA stehen in den Bezirken und den Senatsverwaltungen für Aufgaben mit umsatzsteuerlichen Bezügen jeweils zur Verfügung und wie viele dieser Stellen wurden im Jahr 2022 neu geschaffen? Es wird um eine detaillierte Aufstellung nach Bezirken und Hauptverwaltung gebeten.	Frage 8: Wie viele dieser Stellen sind derzeit besetzt? Es wird ebenfalls um eine detaillierte Aufstellung gebeten.	Frage 9: Wie viele dieser Stellen konnten jeweils mit bereits steuerrechtlich vorqualifizierten Mitarbeitern besetzt werden? Es wird auch insoweit um eine detaillierte Darstellung gebeten.	Frage 10: Durch wen sind zukünftig in den Bezirken und den Senatsverwaltungen die entsprechenden Erklärungen gegenüber den Finanzämtern abzugeben?
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenJBF)	02.11.2022	Es stehen 0,1 Vollzeitäquivalente Besoldungsgruppe A 13 S und 0,3 VZA BesGr. A 11 dauerhaft, sowie 3,0 Beschäftigtenpositionen Entgeltgruppe 10 befristet bis 12/2023 zur Verfügung.	Davon sind 0,1 VZA BesGr. A 13 S und 0,3 VZA BesGr. A 11 besetzt.	Keine, die Ausschreibung für die 3 BePos der Entgeltgruppe 10 läuft noch.	Keine weiteren Ausführungen (Die Frage 10, beantwortet SenFin).
Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin)		Für das Projektteam zb stehen 5 VZA zur Verfügung. Darüber hinaus sind bei SenFin 0,85 weitere VZA mit umsatzsteuerlichen Fragestellungen auf der Ebene des Steuerschuldners befasst.	Es sind 5,85 VZA besetzt und 2 davon im Wege der Abordnung	alle VZA haben steuerliche Kenntnisse	
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPfG)	02.11.2022	Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung setzt zur Vorbereitung auf die Umsatzsteuerpflicht z.Z. 1,40 VZA für Aufgaben mit umsatzsteuerlichen Bezügen ein. Im Rahmen des Haushaltsplans 2022/2023 wurde eine VZA eingerichtet.		Die Person, die die Stelle mit einem 0,40 Anteil an Aufgaben mit umsatzsteuerlichen Bezügen besetzt, ist Volljurist.	Es ist geplant, dass die umsatzsteuerrechtlichen Erklärungen nach § 34 Abs. 1 AO durch die jeweiligen Leitungen der Organisationseinheiten (analog zur BdH-Verantwortlichkeit) im Sinnes des § 18 Abs. 4f USiG abgegeben werden sollen.
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (SenInnDS)	28.10.2022	In der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport werden aktuell durch 1,15 VZA Aufgaben mit steuerlichen Bezügen wahrgenommen. Dabei handelt es sich um eine Zugleichaufgabe, da die Beschäftigten im Rahmen ihrer Tätigkeit weitere haushalterische Aufgaben wahrnehmen. Im Haushaltjahr 2022 wurden für die Wahrnehmung dieser Aufgaben keine neuen Stellen geschaffen.	Im Haushaltjahr 2022 wurden keine Stellen für diese Aufgabe geschaffen, so dass auch keine Stellen besetzt werden konnten.	Im Haushaltjahr 2022 wurden keine Stellen für diese Aufgabe geschaffen, so dass auch keine Stellen besetzt werden konnten.	keine Antwort
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS)	03.11.2022	Zu 7.-9.: Aufgrund der Neuregelung zur Umsatzsteuerpflicht wurden dem Geschäftsbereich der SenIAS bis dato keine zusätzlichen Stellen bewilligt und auch vorher waren keine für diese Tätigkeit vorgesehenen extra Stellen oder Dienstkräfte im Geschäftsbereich vorhanden. Deshalb sind im Geschäftsbereich für diese Funktionen keine Dienstkräfte mit steuerrechtlich vorqualifizierten Mitarbeitenden eingestellt / besetzt worden oder mit einschlägigen Vorkenntnissen vorhanden. Vielmehr ist die deutlich gestiegene Anforderung quantitativer und qualitativer Art aus dem bestehenden Personalbestand zu leisten, der überwiegend mit anderen Aufgaben betraut ist und die steuerrechtlichen Fragen deshalb nebenbei mit erledigen muss.	siehe 7	siehe 7	Gemäß § 18 Abs. 4f USiG obliegen den Organisationseinheiten des Landes Berlin alle steuerlichen Rechte und Pflichten für die Umsatzbesteuerung soweit diese eine Erklärungspflicht begründen. Die Organisationseinheiten können jeweils für ihren Geschäftsbereich durch Organisationsentscheidungen weitere untergeordnete Organisationseinheiten mit Wirkung für die Zukunft bilden. Als eigenständige Organisationseinheiten gelten im Land Berlin die obersten Landesbehörden, die nachgeordneten Behörden sowie eigenständige Beauftragte außerhalb eines Ressorts ohne Auftragserteilung des Landes sowie vergleichbare Einrichtungen nach § 26 Abs. 1 LHO (Landesbetriebe) und Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO. Die im Entwurf vorliegende Organisationsverfügung zur Umsatzbesteuerung für das Ressort SenIAS (einschließlich der o.g. eigenständigen OEHs) sieht vor, dass - jede Abteilung der SenIAS - jede nachgeordnete Behörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit) - das Landesarbeitsgericht Berlin sowie das Arbeitsgericht - Betriebe gewerblicher Art (Artothek im LA GeSo) eine umsatzsteuerliche Organisationseinheit bilden. Hinsichtlich der Erklärungen ggü. dem Finanzamt wird eine zentrale durch die SenIAS Abl. Zentraler Service gemeinsame Erklärung für alle OEHs erwogen, mit Ausnahme einer rechtlich erforderlichen Eigenerklärung für Betriebe gewerblicher Art (Artothek; soweit weiterhin relevant).



Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenJustVA)	03.11.2022	Die am dem 1. Januar 2023 geltende Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt die gesamte öffentliche Verwaltung vor enorme Herausforderungen. Sie begründet Daueraufgaben, die insbesondere für das Ressort der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nicht im Ansatz angelegt gewesen sind, und bedingt insofern eine fortdauernde verwaltungsweite Befassung mit bisher unbekanntem wie komplexen steuerrechtlichen Bestimmungen. Nach gegenwärtigem Stand wird insofern von einem Personalbedarf von 62 VZA für den hiesigen Geschäftsbereich ausgegangen. Dieser Personalbedarf ist der derzeit allerdings nicht mit zusätzlichen Stellen abgesichert. Diese Situation führt zu zusätzlichen Belastungen der Mitarbeitenden, da diese die aktuelle Einführung zusätzlich zu ihrer eigentlichen Tätigkeit mitbetreuen müssen. Dabei ist ab dem 1. Januar 2023 mit einer erheblichen Steigerung des Arbeitsaufkommens zur Erfüllung rechtlicher Pflichten zu rechnen. Dies betrifft nicht nur die monatliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie die Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung einschließlich ggf. erforderlicher Berichtigungen, sondern vor allem der Betrieb und die Weiterentwicklung eines Tax-Compliance-Managementsystems, das insbesondere die fortwährende Risikoanalyse sämtlicher steuerrechtlicher Sachverhalte, die Einrichtung sich daraus ergebender Präventionsmaßnahmen und Kontrollmechanismen und deren Dokumentation beinhaltet. Eine stellenmäßige Absicherung der vorgenannten Bedarfe wird dementsprechend ein Schwerpunkt der hiesigen Dienstkrafteinmeldung für 2024/25 sein.	Es wird auf die Zuleieferung zur Frage 7 Bezug genommen.	Es wird auf die Zuleieferung zur Frage 7 Bezug genommen	Dem Vorschlag, die Frage 10 mit grundsätzlichen Ausführungen zu steuerlichen Verantwortlichkeiten zu beantworten, wird zugestimmt.
Senatsverwaltung für Kultur und Europa	01.11.2022	Der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) inkl. vier nachgeordneter Einrichtungen stehen derzeit 0,25 Vollzeitäquivalente (VZA) für umsatzsteuerliche Angelegenheiten zur Verfügung. Aufgrund der besonderen Bedeutung wurden in diesem Jahr eine Stelle zu Lasten kulturpolitischer Themen für die Bearbeitung der Aufgaben bezüglich der Umsatzsteuer umgewidmet.	Derzeit sind 0,25 Stellenanteile besetzt. Für die freie Stelle läuft zurzeit ein Stellenbesetzungsverfahren.	Bisher konnte keine Stelle mit bereits steuerrechtlich vorqualifizierten Mitarbeitenden besetzt werden. Für die derzeit freie Stelle ist die Besetzung mit einer steuerrechtlich vorqualifizierten Person vorgesehen.	Die Leitung der Organisationseinheit trägt nach den Vorschriften des Steuerrechts (insbes. § 34 Abgabenordnung - AO) die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten dieser Organisationseinheit. Es ist angedacht, in jeder steuerlichen Organisationseinheit je einen Steuerverantwortlichen mit Vertretung zu benennen, der auch für die Abgabe der entsprechenden Steuererklärungen zuständig sein wird.
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW)	01.11.2022	Fehlzanzeige, neue Stellen wurden in 2022 nicht geschaffen. Der Personalbedarf für die Aufgabe § 2b Umsatzsteuergesetz kann aktuell noch nicht beziffert werden.	Fehlzanzeige, neue Stellen wurden in 2022 nicht geschaffen. Der Personalbedarf für die Aufgabe § 2b Umsatzsteuergesetz kann aktuell noch nicht beziffert werden.	Fehlzanzeige, neue Stellen wurden in 2022 nicht geschaffen. Der Personalbedarf für die Aufgabe § 2b Umsatzsteuergesetz kann aktuell noch nicht beziffert werden.	Steuerrechtliche Organisationseinheiten sind in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die Fachabteilungen, die durch die jeweiligen Abteilungsleitungen als Kapitelverantwortliche vertreten werden.
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK)	28.10.2022	Es gehört seit jeher zu den Aufgaben der Einnahmen und Ausgaben bewirtschaftenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch umsatzsteuerliche Sachverhalte im Zahlungsverfahrensverfahren zu berücksichtigen. Statistiken oder Auswertungen über den Umfang der umsatzsteuerlichen Teilleistungen bei der Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben werden bei SenUMVK nicht geführt. Im Jahr 2022 wurde bei SenUMVK eine neue Stelle (A14/E14) geschaffen.	keine Antwort	Die mit Antwort zu Frage 7 benannte Stelle ist derzeit noch nicht besetzt. Daher entfällt eine Antwort zu Frage 9.	Es wird zugestimmt, die Frage mit grundsätzlichen Ausführungen zu steuerlichen Verantwortlichkeiten durch SenFin beantworten zu lassen. Eigene Ausführungen sind entbehrlich.
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWEnBe)	31.10.2022	Aktuell stehen 0,15 VZA für Aufgaben mit umsatzsteuerlichen Bezügen zur Verfügung. Eine weitere Stelle wurde im Rahmen der DKA 2022/23 bewilligt.	Die bewilligte Mehrbedarfsstelle konnte aufgrund der vorläufigen Haushaltswirtschaft in 2022 und dem daraus entstehenden hohen Aufkommen erforderlicher Stellenausschreibungen noch nicht ausgeschrieben und besetzt werden.	Die beiden bisher mit Aufgaben mit umsatzsteuerlichen Bezügen sind langfristig im allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst beschäftigt. Sie verfügen nicht über eine einschlägige steuerrechtliche Ausbildung.	keine Antwort

BA Charlottenburg-Wilmersdorf	02.11.2022	Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf stehen zwei Stellen mit umsatzsteuerlichen Bezügen zentral in der SE Finanzen, Personal und Steuerdienst (SE FPS) zur Verfügung, davon ist eine Stelle, aus dem Cluster „Sonstiges“ der AG Ressourcensteuerung stammend, im HHJ 2022 eingerichtet worden. Diese Stelle wurde durch eine interne Umsetzung besetzt, die andere Stelle ist frei und befindet sich im Ausschreibungsverfahren. Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Stellen in dezentraler Verantwortung in den Prozess involviert, allerdings wurden in keinem weiteren Bereich des Bezirksamtes dafür zusätzliche Stellen eingerichtet.	Eine der beiden im Bezirk eingerichteten Stellen ist derzeit frei und besetzbar. Das Besetzungsverfahren läuft (vgl. Antwort zu 7).	Die besetzte Stelle konnte mit einer Person besetzt werden, die, quer einsteigend, über umfassende Berufserfahrung im steuerrechtlichen Bereich verfügt. Dasselbe wird für die anstehende Besetzung erhofft.	Auf Basis einer Festlegung durch das Bezirksamt, wird es eine zentrale Umsatzsteuererklärung durch den Fachbereich Finanzen innerhalb der SE FPS geben, wobei die dezentrale Verantwortung für die vollständige Auflieferung der erforderlichen Unterlagen und Informationen erhalten bleibt (liegt letztlich beim jeweiligen Beauftragten für den Haushalt – BfdrH). Die bestehenden Betriebe gewerblicher Art bleiben dezentral im vollen Umfang verantwortlich.
BA Friedrichshain-Kreuzberg	31.10.2022	Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wurden 2 unbefristete VZA und 2 befristete BePos geschaffen an zentraler Stelle im Haushaltsamt.	2 feste VZA und eine BePo sind bislang besetzt.	Alle sind steuerrechtlich qualifiziert.	Die Erklärungen werden zentral vom Haushaltsamt erstellt.
BA Lichtenberg	27.10.2022	Derzeit steht 1 VZA Sachbearbeitung in Steuerangelegenheiten in der Serviceeinheit Finanzen zur Verfügung. Diese Stelle ist bereits in 2019 eingerichtet worden. Die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen für drei weitere VZA stehen zur Verfügung. Sie stammen aus dem zusätzlich vom Land finanzierten VZA-Kontingent für die Bezirke (200 VZA pro Jahr für alle Bezirke). Von diesen zusätzlichen VZA sind 3 VZA im Cluster Sonstiges frei verfügbar. Das Bezirksamt Lichtenberg hat kürzlich die Entscheidung getroffen, diese VZA für die Umsatzsteuer-Thematik zur Verfügung zu stellen. Über die organisatorische Zuordnung wird gerade bezirksintern beraten. Eine Bezirksamtsentscheidung hierzu wird vor im November 2023 getroffen werden.	Die in der SE Finanzen eingerichtete Stelle ist besetzt. Die Besetzung der drei zusätzlichen Stellen ist in 2023 zu erwarten.	Der Stelleninhaber in der SE Finanzen verfügt über einen Bachelor in Betriebswirtschaftslehre, insofern nicht über konkrete steuerfachliche Vorqualifizierungen.	Derzeit ist im Bezirksamt Lichtenberg noch nicht abschließend entschieden, wer die Erklärungen gegenüber den Finanzämtern abgeben wird. Aktuell wird ein Mischmodell favorisiert. Die SE Finanzen erklärt gegenüber dem Finanzamt für die OE mit geringer Anzahl steuerfachlicher Vorgänge. Die OE mit mittlerem bzw. hohem Aufwand sollen sich selbst erklären. Dazu erhalten sie personelle Unterstützung mit zusätzlichen VZA (siehe oben).  Dabei wird von folgender grundsätzlicher Verantwortungsteilung ausgegangen: Die OE im Bezirk tragen mit der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung auch formal die Verantwortung für die vollständige und richtige Erfassung der Umsatzsteuer. Hierfür stehen ihnen bislang erhebliche Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung: Sachbearbeitung Steuerangelegenheiten in der SE Finanzen, überbezirkliches Einvernehmen im Umsatzsteuerzirkel, Zusammenarbeit in überbezirklichen Arbeitsgruppen und vor allem das Projektteam bei der SenFin jeweils über die SE Finanzen. Sofern diese Unterstützungsmöglichkeiten keine finale Sachverhaltsentscheidung hervorbringt, kann noch ein externer Steuerberater hinzugezogen oder ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden. Die Sachbearbeitung Steuerangelegenheiten in der SE Finanzen berät und unterstützt die OE im Form einer Umsatzsteuerunterstützungsstelle.  Im Falle einer Erklärung durch die SE Finanzen bedeutet die Verantwortungsteilung aus unserer Sicht daher kurz und knapp: Die OE arbeiten der SE Finanzen die Umsatzsteuerfälle zu. Dies erfolgt schriftlich und mit handschriftlicher Unterschrift aus der OE. Die OE versichern die vollständige und richtige Erfassung der Umsatzsteuer. Sie tragen damit die inhaltliche Verantwortung. Die SE Finanzen macht soweit möglich eine Plausibilitätsprüfung auch durch Gegencheck der kameralen Haushaltsdaten sowie ggf. der gebuchten Kosten- und Ertragdaten in der KLR und übernimmt dann die Verantwortung für die korrekte Übernahme der aus den OE zugelieferten Daten in die Steuererklärungen.
BA Marzahn-Hellersdorf	31.10.2022	Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf stehen für diese Aufgabe 1 VZA in der SE Finanzen und 2 mal 0,5 VZA in Ämtern/SE zur Verfügung. Davon wurden die 2 Stellen 0,5 VZA im Rahmen der Umsetzung der zusätzlichen VZA gemäß der Regierungspolitik 2022 neu eingerichtet.	Besetzt ist derzeit nur die 1 VZA in der SE Finanzen.	Keine	Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wird es 11 Organisationseinheiten geben die eigenständig Erklärungen gegenüber dem Finanzamt abgeben.
BA Mitte	01.11.2022	Anzahl geschaffene VZA / Zeitpunkt der Schaffung: 1 / 2019 4 / 2022	Anzahl geschaffene VZA / Zeitpunkt der Schaffung / Besetzung: 1 / 2019 / Ja 4 / 2022 / Nein	Die Stellenbesetzung der 2019 geschaffenen Stelle erfolgte mit einer Person, die sich mit der Umsetzung des § 2b UStG bereits in einem Amt beschäftigte und entsprechende steuerliche Fortbildungen im Rahmen des Dienstes und Kenntnisse aus einem Studium vorweisen konnte.	Es wurden entsprechend eines Bezirksamtsbeschlusses steuerliche Unterorganisationseinheiten gem. § 18 (4f) USIG gebildet.
BA Neukölln	02.11.2022	Dem Bezirk Neukölln stehen 3,268 VZA für Aufgaben mit umsatzsteuerlichen Bezug zur Verfügung, davon wurden im Jahr 2022 2 VZA neu geschaffen.	Derzeit sind 2,268 VZA besetzt.	keine	keine Antwort
BA Pankow		2 VZA, eine neu geschaffen im Jahr 2022	eine Stelle besetzt; eine weitere in Ausschreibung	keine	

BA Reinickendorf	02.11.2022	Im Bezirksamt Reinickendorf gibt es einen zentralen Bereich, der für Aufgaben mit umsatzsteuerlichen Bezügen zuständig ist. Im HH 2020/2021 wurde eine neue Stelle in Zugang gestellt. Diese ist seit dem 17.10.2022 besetzt. Insgesamt sind 2,1 VZA zur Verfügung gestellt. Dezentral wurden keine neuen Stellen geschaffen.	Es sind 2,1 VZA besetzt.	Im Bezirksamt Reinickendorf sind 1,6 VZA mit bereits steuerrechtlich vorqualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besetzt.	Die entsprechenden Erklärungen gegenüber den Finanzämtern werden zentral und dezentral bearbeitet. Dezentral werden die Ämter Weiterbildung und Kultur, Schul- und Sportamt, Straßen- und Grünflächenamt, das Jugendamt sowie der Fachbereich Angebote und Einrichtungen für Senioren und die Serviceeinheit Facility Management Erklärungen erstellen. Die Steuererklärungen für die übrigen Bereiche werden zentral in der SE Finanzen – FB Zahlungsverkehr und Steuerangelegenheiten erstellt.
BA Spandau	01.11.2022	3 Stellen	1,5 VZA in der SE Personal und Finanzen	1,5 VZA konnten mit gelernten Steuerfachangestellten/-innen besetzt werden.	keine Antwort
BA Steglitz-Zehlendorf	27.10.2022	1,5 VZA, davon 1 VZA in 2022 neu geschaffen	0,5 VZA	0,5 VZA	keine Antwort
BA Tempelhof-Schöneberg	01.11.2022	Derzeit wird die Aufgabe: Meldung der Umsatzsteuer kommissarisch durch eine Mitarbeiterin wahrgenommen.  Mit den zusätzlichen Mitteln der AG Ressourcensteuerung für die Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Regierungspolitik konnte zentraler Stelle eine Stelle mit dem Umfang von 0,70 VZA eingerichtet werden.	Die unter 7.) genannte Stelle wurde noch nicht besetzt.	s. Ausführungen zur 7.) und 8.)	Hierzu werden keine weiteren Ergänzungen aus Sicht des Bezirks gemacht.
BA Treptow-Köpenick	02.11.2022	Unterstellt man bei der Beantwortung der Frage, dass damit die VZA's gemeint sind, die in den Ämtern die umsatzsteuerliche Würdigung der Einnahmetatbestände vornehmen und nicht jeden Sachbearbeiter/in der Einnahmen festsetzt, so stehen im Bezirk Treptow-Köpenick 17 VZA's zur Verfügung. Hierbei ist anzumerken, dass die Dienstkräfte diese Aufgaben neben ihrer Tätigkeit als Sachbearbeiter/in Haushalt/Controlling/Vermögensverwaltung ausüben. Keine dieser Stellen wurde in 2022 neu geschaffen.	Alle Stellen sind zur Zeit besetzt.	Alle entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die entsprechenden Kurse an der VAK besucht. Eine darüber hinausgehende steuerrechtliche Vorqualifizierung gibt es nicht bzw. ist aus den Personalakten nicht ersichtlich.	keine Antwort